



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 30. Oktober 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
IFG Anfragen**

BEZUG Ihre Anträge vom 18. Oktober 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10409**

DOK **2020/1102991**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre Anträge vom 18. Oktober 2020 sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen.

Unter dem Geschäftszeichen V B 5 - O 1319/20/10409 wird folgender Antrag bearbeitet (nachfolgend: Erster Antrag):

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Übersicht über alle IFG-Anfragen des Jahres 2020 bis zum 16. Oktober 2020 mit Angabe des Rubrums, Ihres Aktenzeichens, des Antragseingangs, der Auskunftserteilung sowie der Art der Verbescheidung.“

Unter dem Geschäftszeichen V B 5 - O 1319/20/10001:092 wird folgender Antrag bearbeitet (nachfolgend: Zweiter Antrag):

„*Sehr geehrte Damen und Herren,*

ich um Mitteilung, in welchem System Sie die Anfragen erfassen und die Beantwortung überwachen.“

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Unabhängig von der Frage des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 3 ff. IFG möchte ich Sie bereits jetzt auf Folgendes aufmerksam machen:

Bezüglich Ihres ersten Antrages möchte ich Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass eine Behörde nach dem IFG grundsätzlich nicht zur inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen, d. h. insbesondere auch nicht zur inhaltlichen Aufbereitung im Sinne einer Erstellung einer „Übersicht“ zu „allen IFG-Anfragen des Jahres 2020 bis zum 16. Oktober 2020“ eigens nach Ihren Vorgaben verpflichtet ist. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet.

Bezüglich Ihres zweiten Antrages möchte ich Sie bereits jetzt davon in Kenntnis setzen, dass vom Informationsanspruch ebenfalls auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen, wie z. B. Auskunft darüber, „in welchem System die Anfragen im BMF erfasst werden und die Beantwortung überwacht wird“, nicht umfasst sind.

Ihre Anträge wären bereits deshalb abzulehnen. Für die Übersendung eines förmlichen, ablehnenden Bescheids ist die Angabe einer zustellfähigen Postanschrift Ihrerseits erforderlich.

Sofern Sie Ihr Informationsbegehren weiterverfolgen möchten, bitte ich Sie daher um die Angabe einer zustellfähigen Postanschrift.

Bis zum Eingang einer etwaigen Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Greiner-Petter, LL.M. (Dundee)

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.